

Satzung

Stand 26.04.2024

Version 01.07

Turn- und Sportgemeinschaft Schopfheim 1846 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der im Jahre 1846 in Schopfheim gegründete Verein führt den Namen "Turn und Sportgemeinschaft Schopfheim 1846 e.V." (abgekürzt: "TSG Schopfheim 1846 e.V."), hat seinen Sitz in Schopfheim und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR670026 beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen im Breiten- und Leistungssport und nimmt sich damit auch der sinnvollen Gestaltung der Freizeit und der Pflege des Gemeinsinns seiner Mitglieder an.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Vermögensmittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Turnerbundes. Der Badische Sportbund ist Teil des Landessportverbandes Baden-Württemberg, der wiederum Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) ist. Der Badische Turnerbund ist ebenfalls Mitglied des Deutschen Turnerbundes, der Mitglied des DOSB ist. Der Verein erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser sowie übergeordneter Verbände in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Zusätzlich ist der Verein Mitglied des für die Region zuständigen Turngaus und kann Mitglied weiterer Fachverbände werden.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten; bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt zu Monatsbeginn des auf dem Aufnahmeantrag angegebenen Aufnahmedatums.
- (4) Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Die operative Durchführung dieser Aufgabe übernimmt der Mitgliederverwalter, der ebenfalls Teil des Vorstands ist. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung; gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Sportrat zulässig.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Ausstattungen des Vereins zu nutzen. Etwaige Gebühren für die Nutzung werden in der Geschäftsordnung beschrieben.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu unterstützen und die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern, seine Veranstaltungen unterstützen und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern und unterlassen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zumindest zweiwöchigen Kündigungsfrist möglich. Abweichungen hiervon kann der Vorstand, insbesondere bei Wohnortwechsel, zulassen.
- (8) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aus besonderen persönlichen oder familiären Gründen erfolgen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
- (9) Verstößt ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins, kann es vom Vorstand unter schriftlicher Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden; gegen diese Entscheidung ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Sportrat zulässig. Der Sportrat berät anschließend den Vorstand. Danach erfolgt eine gemeinsame Abstimmung der Mitglieder des Sportrats und des Vorstands, um eine endgültige Entscheidung zu treffen. Bei Stimmengleichheit und Anwesenheit mehrerer Vorstandsvorsitzenden erfolgt die Entscheidung durch eine einstimmige Abstimmung der anwesenden Vorsitzenden. Bei Uneinstimmigkeit ist der Antrag abgelehnt. Ist nur ein Vorstandsvorsitzender anwesend, trifft dieser die Entscheidung allein.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit der offiziellen Aufnahme des Mitglieds durch den Vorstand. Diese Aufnahme erfolgt üblicherweise zu Beginn des Monats, der auf dem Aufnahmeantrag als Aufnahmedatum angegeben ist, oder sie wird durch eine digitale Bestätigung offiziell gemacht.
- (2) Der Vorstand erlässt zusammen mit dem Sportrat eine Beitragsordnung, welche die Höhe der zu zahlenden Beiträge und Gebühren regelt. Die Beitragsordnung ist nicht teil der Satzung.
- (3) Zu zahlen ist bei der Aufnahme in den Verein der Jahresbeitrag. Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden und wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- (4) Die Beitragsordnung legt die verschiedenen Mitgliederkategorien fest, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Familienmitgliedschaft, Ehrenvorstände, Ehrenmitglieder, Ehrenbriefträger, passive Mitglieder, Erwachsene, Kinder und Jugendliche. Sie regelt auch die möglichen Befreiungen von Mitgliedsbeiträgen für jede Kategorie oder Einzelentscheidungen. Die Mitgliederkategorien können je nach Bedarf des Vereins verändert werden.
- (5) Änderungen der Beitragsordnung, einschließlich Anpassungen wie Beitragserhöhungen oder Anpassungen in den Mitgliederkategorien, obliegen dem Vorstand und dem Sportrat. Änderungen werden in gemeinsamen Sitzungen beraten und beschlossen. Bei Stimmengleichheit und Anwesenheit mehrerer Vorstandsvorsitzenden erfolgt die Entscheidung durch eine einstimmige Abstimmung der anwesenden Vorsitzenden. Bei Uneinstimmigkeit ist der Antrag abgelehnt. Ist nur ein Vorstandsvorsitzender anwesend, trifft dieser die Entscheidung allein. Diese Änderungen treten sofort in Kraft, ohne dass eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich ist. Vereinsmitglieder sind über Änderungen in der Beitragsordnung in Textform zu informieren. Dies geschieht über die Website und den Vereinsschaukasten oder E-Mail.

§ 4 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Sportrat und der Vorstand.
- (2) Sitzungen der Vereinsorgane werden von einem Vorstandsmitglied, geleitet. Sind diese verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- (3) Über sämtliche Sitzungen des Sportrates oder des Vorstands sowie Mitgliederversammlungen sowie die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Zuständig für die Protokollführung ist der Schriftführer und im Falle seiner Verhinderung ein von der Versammlung zu bestimmendes Vereinsmitglied.
- (4) Protokolle von Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer zu unterschreiben, und vom jeweiligen Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu prüfen und gegenzuzeichnen.
- (5) Protokolle von Vorstand- und Sportratssitzungen werden in der nächsten Sitzung vom Vorstand und Sportrat mit einer einfachen Mehrheit genehmigt. Bei Stimmengleichheit und Anwesenheit mehrerer Vorstandsvorsitzenden erfolgt die Entscheidung durch eine einstimmige Abstimmung der anwesenden Vorsitzenden. Bei Uneinstimmigkeit ist der Antrag abgelehnt. Ist nur ein Vorstandsvorsitzender anwesend, trifft dieser die Entscheidung allein.
- (6) Für einzelne Sportarten können Abteilungen eingerichtet werden, die von Abteilungsleitern geführt werden.
- (7) Die Tätigkeit in diesen Vereinsorganen erfolgt ehrenamtlich.
- (8) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertrags-inhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (9) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter/innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (10) Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (11) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- (12) Sofern Finanzplanung und Haushalt des Vereins es zulassen, kann der Verein den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben ausbezahlen (siehe §26 BGB). Über Auszahlung und Höhe der Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemäß den Regelungen in der Finanzordnung des Vereins.
- (13) Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (14) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins. Änderungen dieser Finanzordnung können durch den Vorstand mit einer einfachen Mehrheit bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zusammen mit dem Sportrat beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit und Anwesenheit mehrerer Vorstandsvorsitzenden erfolgt die Entscheidung durch eine einstimmige Abstimmung der anwesenden Vorsitzenden. Bei Uneinstimmigkeit ist der Antrag abgelehnt. Ist nur ein Vorstandsvorsitzender anwesend, trifft dieser die Entscheidung allein.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; diese Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, des Sportrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen Die Einberufung erfolgt in der gleichen Form wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Vorstandsberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüferberichts;
 - b. Entlastung des Vorstandes und des Sportrates;
 - c. Entlastung des Kassenwarts;
 - d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, und der Kassenprüfung:
 - e. Bestätigung der Abteilungsleiter;
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - g. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten;
 - h. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Sportrates oder des Vorstandes;
 - i. Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitglieder können auch außerhalb einer förmlichen Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage allen Mitgliedern in Textform (insbesondere schriftlich und/oder per E-Mail) an die letzte von dem Mitglied bekanntgegebene (Postbzw. E-Mail-) Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und wie die Stimmabgabe (z.B. schriftlich, per E-Mail oder einem anderem digitalen medium) zu erfolgen hat.
- (6) Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen.
- (7) Die Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt oder durch die Veröffentlichung in der lokalen Presse auf der Homepage des Vereins oder im Vereinsschaukasten.
- (8) Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Jahreshauptversammlung mit. Lädt der Vorstand zur virtuellen Versammlung ein, dann teilt er rechtzeitig (z.B. spätestens drei Stunden) vor bekannt gegebenem Beginn per E-Mail die Einwahldaten für die Video- und/oder Telefonkonferenz mit. Ausführlichere Detailregelungen können in einer Geschäftsordnung definiert werden.
- (9) Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen.
- (10) Über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (11) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (12) Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

Turn- und Sportgemeinschaft Schopfheim 1846 e.V.

- (13) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. Änderungen des Vereinszwecks,
 - c. die Auflösung des Vereins.
- (14) In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.
- (15) Für die Entlastungen und die Wahl eines Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (16) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vorher schriftlich über den Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder zustimmt.

§ 6 Sportrat

- (1) Der Sportrat besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. den Leitern der Abteilungen,
 - c. den Beisitzern
 - d. den Jugendvertretern.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Sportrates beträgt 2 Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Sportrates vorzeitig aus, so kann der Sportrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Der Sportrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für
 - a. außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen,
 - b. Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - c. die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden,
 - d. Einhaltung der Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben,
 - e. Ernennungen von Ehrenmitgliedern,
 - f. Erlass von Vereinsordnungen zusammen mit dem Vorstand
- (5) Der Sportrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens drei Sportratsmitglieder wünschen.
- (6) Der Sportrat wird durch den Vorstand einberufen.
- (7) Der Sportrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Der Sportrat beschließt durch offene Abstimmung per Handzeichen. Eine einfache Mehrheit ist ausreichend für einen Beschluss. Bei Stimmengleichheit kann die Entscheidung vertagt werden, erneute Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung; Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung; auf Verlangen von mindestens einem Drittel der erschienenen Sportratsmitglieder ist geheim abzustimmen.
- (9) Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenbriefträgern ist eine Mehrheit von zumindest der Hälfte der satzungsgemäßen Sportratsmitglieder erforderlich.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. drei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - b. dem/der Kassenwart/in
 - c. dem/der Medienbeauftragten
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. dem/der Mitgliederverwalter/in
 - f. dem/der Jugendvertreter/in
 - g. eventuell noch weiteren Vorstandsmitgliedern, die dann zu nennen sind.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den drei Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand ist nicht berechtigt, Immobiliengeschäfte ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu tätigen.
- (6) Die Vergabe und der Entzug von Bankenvollmachten an andere Vereinsmitglieder sind dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung für die Regelung interner Abläufe geben, welche nicht Bestandteil der Satzung sind.
- (8) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
 - a. Aufnahme von Mitgliedern,
 - b. Ausschluss von Mitgliedern,
 - c. Beschlussfassung über Ausgaben wird in der Finanzordnung festgelegt
 - d. Ehrungen werden in der Ehrenordnung festgelegt
 - e. Einstellungen neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter.
 - f. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand zusammen mit dem Sportrat ermächtigt durch mehrheitlichen Beschluss nachfolgende Ordnungen und weitere zu erlassen die nicht Bestandteil der Satzung sind. Bei Stimmengleichheit und Anwesenheit mehrerer Vorstandsvorsitzenden erfolgt die Entscheidung durch eine einstimmige Abstimmung der anwesenden Vorsitzenden. Bei Uneinstimmigkeit ist der Antrag abgelehnt. Ist nur ein Vorstandsvorsitzender anwesend, trifft dieser die Entscheidung allein.:
 - Beitragsordnung
 - Finanzordnung
 - Abteilungsordnungen
 - Ehrenordnung
 - Jugendordnung
- (9) Soweit das Finanzamt oder das Vereinsregister Beanstandungen zur angemeldeten Satzungsänderung haben sollte, ist der vertretungsberechtigte Vorstand befugt, die zur Überwindung der Beanstandung erforderlichen Korrekturen herbeizuführen.

Turn- und Sportgemeinschaft Schopfheim 1846 e.V.

- (10) Dem Vorstand obliegen außerdem alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- (11) Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf von einem Vorstandsmitglied einberufen.
- (12) Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung; er ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (13) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 8 Kassenführung

(14) Verantwortlichkeiten des Kassenwarts:

- a. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- b. Die Mitgliederversammlung stimmt über seine Entlastung gesondert ab.

(15) Kassenprüfer:

- a. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen
- b. Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- c. Die Kassenprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- d. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Sportrat eine Ergänzungswahl vor.

(16) Abteilungskassen:

- a. sind alljährlich mit der Vereinskasse abzuschließen, vom Kassenwart zu überprüfen und in den Kassenbericht des Vereins aufzunehmen.
- b. Abteilungsleiter sind verpflichtet, die Kassenstände ihrer Abteilungen jährlich zum Jahresabschluss an den Kassenwart des Vereins zu übermitteln. Diese Kassenstände sind Teil der Gesamtkassenführung des Vereins.

§ 9 Abteilungen

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein mit einer unbestimmten Anzahl rechtlich unselbständiger Sportabteilungen. Der Sportbetrieb wird primär in den einzelnen Abteilungen durchgeführt.
- (2) Für die Gründung und Auflösung einer Vereinsabteilung ist die Zustimmung durch den Sportrat und des Vorstandes erforderlich. Mit einer einfachen Mehrheit wird der Gründung zugestimmt. Bei Stimmengleichheit und Anwesenheit mehrerer Vorstandsvorsitzenden erfolgt die Entscheidung durch eine einstimmige Abstimmung der anwesenden Vorsitzenden. Bei Uneinstimmigkeit ist der Antrag abgelehnt. Ist nur ein Vorstandsvorsitzender anwesend, trifft dieser die Entscheidung allein.
- (3) Neu gegründete Abteilungen können nur unter dem Namen des Vereins nach außen auftreten.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt zur Teilnahme an allen Abteilungen. Ein separater Austritt aus einzelnen Abteilungen ist nicht vorgesehen, da die Mitgliedschaft im Verein übergeordnet ist und die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen einschließt. Bei der Registrierung wird jedoch die aktuell besuchte Abteilung vermerkt, um die Entwicklung der Abteilungen beurteilen zu können.
- (5) Die Abteilungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilung, die in der Mitgliederversammlung des Vereins Stimmrecht haben. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist vorher eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein Protokoll in Textform zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
- (6) Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich im Rahmen der von der Satzung und Sportrat bestimmten Richtlinien. Die Abteilungsleitungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Fachverbänden, soweit diese Vertretung im Einzelfall nicht vom Vorstand wahrgenommen wird. Strafgebühren für das Nichterscheinen bei Pflichtveranstaltungen der Fachverbände sind zu vermeiden.
- (7) Die Abteilungen werden von einer ehrenamtlichen Abteilungsleitung geleitet, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Abteilungsleitung wird entsprechend den Regelungen des §5 von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (8) Mitgliedern der Abteilung wählen Ihren Abteilungsleiter/in für 2 Jahre. Er vertritt die Interessen der Abteilung im Sportrat.
- (9) Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überregionaler Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden. Die Abteilung unternimmt alle erforderlichen Maßnahmen, um zusätzliche GEMA-Gebühren, die nicht von den zuständigen Sportverbänden getragen werden, zu vermeiden.
- (10) Die Eröffnung von Bankkonten und die Führung von Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes und müssen unaufgefordert an den Vorstand gemeldet werden.
- (11) Die Erhebung und Höhe von Zusatzbeiträgen innerhalb einer Abteilung sind vorab vom Vorstand zu genehmigen.
- (12) Die Abteilungsleitung ist dem Vorstand zur Offenlage aller Finanzdaten und wichtigen Aktivitäten verpflichtet.
- (13) Im Falle der Auflösung oder des Ausscheidens einer Abteilung aus dem Gesamtverein fällt das Vermögen der Abteilung dem Gesamtverein entschädigungslos zu.

§ 10 Haftung

- (1) Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
- (2) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§31a BGB).
- (3) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
- (4) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen-bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet, gespeichert und übermittelt.
- (2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

- (3) Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten.
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.
 - Sperrung seiner Daten.
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und

Turn- und Sportgemeinschaft Schopfheim 1846 e.V.

- E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag
- (6) Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
- (7) Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vornamen, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer veröffentlicht.
- (8) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- (9) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Diese Einwilligung wird mit der Anmeldung akzeptiert. Sollte ein Mitglied die Löschung seiner Daten verlangen, kann der Verein diese Daten alternativ anonymisieren, um die Rechte der betroffenen Person zu wahren und gleichzeitig den Nutzen für historische oder statistische Zwecke zu erhalten. Die Weitergabe persönlicher Daten innerhalb des Vereins beinhaltet die folgenden Vorgänge:
 - a. Organisation und Verwaltung von Veranstaltungen
 - b. Versendung von Newslettern und Kommunikationsmaterial
 - c. Verwaltung der Trainings- und Teilnehmerlisten
 - d. Führung der Mitgliederverzeichnisse und -datenbanken
 - e. Bearbeitung von Beitragszahlungen und finanziellen Transaktionen
 - f. Anmeldung zu Wettkämpfen und Koordination mit Verbänden
 - g. Erstellung von Notfallkontaktlisten und Gesundheitsdatenverarbeitung
 - h. Publikation von Kontaktinformationen auf der Vereinswebseite
 - i. Durchführung von Mitgliederumfragen und Feedback-Einholungen

Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

- (10) Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.
- (11) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten in der Mitgliederverwaltung gelöscht. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln
- (12) Verantwortlich für die Datenverarbeitung auf unseren Webseiten und der Mitgliederverwaltungssoftware im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist der Vorstand nach §26 BGB.
- (13) Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins muss ein schriftlicher Antrag mit Angaben von Gründen vorliegen. Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren/Liquidatorinnen wählt, wickelt der Vorstand die Auflösung ab.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schopfheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Breitensports zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2024 beschlossen.
- 2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Schopfheim, den 26. April 2024

Gezeichnet:



Valentin Ljubic Vorstandsvorsitzender Marwin Kriese Vorstandsvorsitzender Patrick Weide Vorstandsvorsitzender